

**Richtlinien**  
**über die Zuständigkeiten und Befugnisse des**  
**Bürgermeisters**  
**(Geschäfte der laufenden Verwaltung)**  
**gemäß Beschluss des Rates der Stadt Springe vom**  
**23. Juni 2005**

Der Rat der Stadt Springe hat in seiner Sitzung am 23. Juni 2005 die Zuständigkeiten und Befugnisse des hauptamtlichen Bürgermeisters unter dem Gesichtspunkt der laufenden Verwaltung wie folgt neu geregelt:

Gemäß § 62 (1) Ziff. 6 NGO obliegt dem Bürgermeister die Führung der Geschäfte der laufenden Verwaltung. Nach den entsprechenden Ausführungsbestimmungen zählen hierzu solche, die nicht von grundsätzlicher, über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung sind und deshalb keine besondere Beurteilung erfordern, sondern mit einer gewissen Regelmäßigkeit wiederkehren, nach feststehenden Verwaltungsregeln erledigt werden und für die Gemeinde sachlich und finanziell nicht von erheblicher Bedeutung sind. Zur Vermeidung von Zweifelsfällen, die bei Auslegung dieser unbestimmten Rechtsbegriffe entstehen, werden darüber hinaus folgende Geschäfte dem Bürgermeister zur selbständigen Erledigung übertragen:

1. Folgende Rechtsgeschäfte, unabhängig von einer wertmäßigen Begrenzung:

- a) Erteilung von Prozessvollmachten,
- b) Einlegung von Rechtsmitteln einschl. Klagen vor den ordentlichen Gerichten, den Arbeits-, Finanz- und Sozial- und den Verwaltungsgerichten,
- c) Gewährung von Beihilfen und Unterstützungen und Vorschüssen an städtische Bedienstete und deren Hinterbliebene,
- d) Abtretungserklärungen,
- e) Löschungsbewilligungen,
- f) Vorrangearäumungen.

zu b) aber nur, soweit der Streitwert 10.000 € nicht übersteigt. Diese wertmäßige Begrenzung gilt nicht, soweit die Wahrung der Rechte der Stadt keinen Aufschub duldet.

2. Rechtsgeschäfte oder andere Maßnahmen, bei denen im Einzelfall folgende Wertgrenzen nicht überschritten werden:

a)

1.	Für im Haushalt der Stadt Springe unter einem Produktkonto aufgeführte Einzelmaßnahmen des investiven Finanzhaushaltes	unbegrenzt
----	--	------------

2.	Für im Haushalt der Stadt Springe unter mehr als einem Produktkonto aufgeführte Maßnahmen des investiven Finanzhaushaltes, die in einem unmittelbaren Zusammenhang einer konkreten Beschaffung oder eines konkreten Bauvorhabens stehen	unbegrenzt
3.	Für im Zuge von Haushaltsplanberatungen oder im Rahmen von Beratungen in Fachausschüssen/des Verwaltungsausschusses nach Art und Haushaltsvolumen beschlossene Maßnahmen	unbegrenzt
4.	Darüber hinaus entscheidet der Verwaltungsausschuss nach entsprechender Vorberatung im Fachausschuss bei Vergaben nach VOL/VOF ab einem Auftragswert von 100.000 EUR (ohne Umsatzsteuer) und bei Vergaben nach VOB ab einem Auftragswert von 1 Mio. EUR (ohne Umsatzsteuer)	unbegrenzt
5.	sämtliche übrige Fälle	25.000,00 €

Die Verwaltung hat über die Auftragssumme, die Auftragsart sowie den Auftragnehmer erfolgter Vergaben quartalsweise im Verwaltungsausschuss und im Fachausschuss sowie über die Prüfung des RPA und KPA zu berichten. Zum 31.12.2010 ist der Politik ein Schlussbericht zur Beurteilung vorzulegen.

- b) Bei Stundung von Forderungen 25.000,00 €
- c) Bei befristeter und unbefristeter Niederschlagung von Forderungen 10.000,00 €
- d) Bei Erlass von Forderungen 10.000,00 €
- e) Bei gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen ein Nachgeben bis zu 10.000,00 €, wobei bei einem Nachgeben über 2.000 € der Verwaltungsausschuss in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten ist.
- f) Grundstücksgeschäfte 25.000,00 €
  - einschließlich Ausübung von Vorkaufsrechten-
  - Grundstücksverkäufe in ausgewiesenen Gewerbe-
  - Gebieten – in Anlehnung an die Bodenrichtwerte - freihändig
  - Der Verwaltungsausschuss wird unmittelbar hierüber unterrichtet.

- 3. Stadtsanierung Eldagsen
  - Förderung privater Maßnahmen zur Stadtsanierung
  - Wertgrenzen der Fördermittelvergabe

	Fallkonstellation	Zuständigkeit
1.	Förderung von kleinteiligen und durchgreifenden Sanierungsmaßnahmen bis zu einer Zuschusshöhe von 10.000,- €	Bürgermeister und nachträgliche Information des Ortsrates Eldagsen über bewilligte Fördergelder in Listenform
2.	Förderung von kleinteiligen und durchgreifenden Sanierungsmaßnahmen mit einer Zuschusshöhe von 10.001,- bis 25.000,- €	Bürgermeister nach interfraktioneller Beratung des Ortsrates Eldagsen
3.	Förderung von kleinteiligen und durchgreifenden Sanierungsmaßnahmen mit einer Zuschusshöhe von mehr als 25.000,- €	Verwaltungsausschuss nach interfraktioneller Beratung des Ortsrates Eldagsen

Die Richtlinien über die Zuständigkeit und Befugnisse des Bürgermeisters bei der Stadt Springe vom 21. Juni 2001 treten außer Kraft.

**gez. Hische**  
**Bürgermeister**

Die Richtlinien wurden mit Ratsbeschluss vom 19. März 2009 hinsichtlich der Nummer 2 a) 1. – 5. geändert. Diese Regelungen gelten bis zum 31. Dezember 2010.

Die Geltungsdauer wurde mit Ratsbeschluss vom 16. Dezember 2010 bis zum 31. Dezember 2011 verlängert.

Die Geltungsdauer wurde mit Ratsbeschluss vom 15. Dezember 2011 bis zum 31. Dezember 2012 erneut verlängert.

Die Geltungsdauer wurde mit Ratsbeschluss vom 13. Dezember 2012 über den 31. Dezember 2012 hinaus mit der Maßgabe der schriftlichen Berichterstattung in den jeweils betroffenen Ausschüssen unbefristet verlängert.

Die Richtlinien wurden mit Ratsbeschluss vom 17. Dezember 2009 hinsichtlich der Ergänzung der Nummer 3 geändert.

Die Richtlinien wurden mit Ratsbeschluss vom 20. Juni 2013 um die Nummer 2 f) ergänzt.